



3003 Bern, 29. Juli 2014

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

GEP-Umsetzung 2010–2015, Strassenabwasserbehandlung
Projekt Nr. 13-06-011

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) Flughafen Zürich wurde von 2005 bis 2009 überarbeitet und 2010 von der Baudirektion des Kantons Zürich unter Auflagen bewilligt. Das Oberflächenwasser des Nationalstrassenabschnitts (km 2,4 bis 3,3 der Flughafenautobahn) soll gemäss den Auflagen in Übereinstimmung mit dem GEP für den Flughafen Zürich einer Behandlung zugeführt werden.

Bei stark befahrenen Strassen ist das Strassenabwasser mit Schwermetallen und organischen Schadstoffen wie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. Die Schadstoffe kommen aus dem Bremsabrieb (Kupfer, Antimon und weitere Schwermetalle), dem Reifenabrieb (Zink, Cadmium, PAK, Anilin etc.), den Abgasen (PAK, Russ), dem Fahrbahnabrieb und von Ladungsverlusten.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 30. Januar 2014 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die GEP-konforme Behandlung des Strassenabwassers im Bereich der Flughafenautobahn am Flughafen Zürich ein. Das vorliegende Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Filiale Winterthur des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und der Fachunterstützung durch die ASTRA-Zentrale in Ittigen erarbeitet und entspricht der gängigen Praxis für Strassenabwasser-Behandlungsanlagen (SABA).

Gestützt auf Art. 27a VIL¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

2.2 Begründung

Das Vorhaben wird damit begründet, dass laut der aktuell gültigen ASTRA-Richtlinie «Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen» (2013) das Strassenabwasser von Hochleistungsstrassen einer Behandlung zuzuführen sei. Für den innerhalb des Perimeters des GEP Flughafen Zürich liegenden Nationalstrassenabschnitt wurde deshalb im Rahmen der Genehmigung des GEP Flughafen Zürich vom 20. September 2010 auch die Umsetzung einer geeigneten Massnahme zur Behandlung dieses

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

Strassenabwassers bis spätestens Ende 2015 verfügt.

2.3 *Beschrieb*

Heute fliesst das Abwasser der Nationalstrasse in einen Regenwasserkanal unter der Personenunterführung Werftareal. Der Kanal mündet weiter unten in die Glatt. Mit dem Kanal wird neben dem Nationalstrassenabwasser auch Regenabwasser der Stadt Kloten abgeführt.

Neu wird das Nationalstrassenabwasser vom Regenabwasser der Stadt Kloten getrennt und in ein Ölrückhaltebecken mit integrierten Pumpen und einem Stapelvolumen von 40 m³ geführt. Vom Ölrückhaltebecken wird das gefasste Wasser in einer Druckleitung ins bestehende Leitungssystem der Landseite des Flughafens gepumpt und von da ins Retentionsfilterbecken (RFB) Riedmatt gefördert, wo das Strassenabwasser mit einem Sandfilter gereinigt und dann über Sickerleitungen der Glatt zugeführt wird.

Durch die Behandlung des Strassenabwassers werden die Gewässer und Böden geschützt. Das vorliegende Projekt wurde nach den heute geltenden Richtlinien, insbesondere der ASTRA-Richtlinie «Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen» und dem heutigen Stand der Technik erarbeitet.

Im Rahmen des Projekts werden 2,4 ha befestigte Fläche der Nationalstrasse gefasst und behandelt. Das bestehende RFB Riedmatt wird teilweise von einem Bodenfilter auf einen Sandfilter umgerüstet und so zu einer SABA umgebaut. Gemäss der erwähnten ASTRA-Richtlinie muss der hydraulische Wirkungsgrad mindestens 90 % betragen. Das heisst, es müssen mindestens 90 % des erfassten Strassenabwassers behandelt werden. Diese Vorgabe wird im vorliegenden Projekt mit einem hydraulischen Wirkungsgrad von 95 % übertroffen.

Die Kosten werden gesamthaft auf rund Fr. 2 200 000.– (exkl. MwSt.) veranschlagt.

2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die beiden vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind nach Angaben im Gesuch im Eigentum der FZAG und des ASTRA; die Piora AG, Glattbrugg, ist auf beiden Parzellen Bau- und Nutzungsrechtsnehmerin. Das Gesuchsformular wurde von allen Parteien unterzeichnet; ihr Einverständnis zum Projekt liegt somit vor.

2.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht, sowie Planunterlagen.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung*

Das BAZL hörte den Kanton Zürich und das ASTRA an. Die Anhörung der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten erfolgte vereinbarungsgemäss durch das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich. Im Anschluss daran erfolgte die BAZL-interne Anhörung.

Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

3.2 *Stellungnahmen*

Dem BAZL liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- ASTRA, vom 11. März 2014;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollinspektorat Zürich-Flughafen, vom 13. Februar 2014;
- AfV, Stab / Recht und Verfahren, vom 20. März 2014;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich vom 10. März 2014;
- AfV, Bauen an Staatsstrassen, vom 11. März 2014;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 21. Februar 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 25. Februar 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 12. März 2014;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 19. Februar 2014;
- Stadt Kloten, Baupolizei; vom 19. März 2014;
- Industrielle Betriebe Kloten (IBK) vom 11. Februar 2014; sowie
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 20. Juni 2014.

Die FZAG teilte am 12. Juni und am 15. Juli 2014 mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen bzw. örtlich und funktionell zum Flugplatz gehören sind Flugplatzanlagen; sie dürfen nur mit einer bundesrechtlichen Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Als solche gelten auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen (Art. 37 Abs. 1 LFG bzw. Art. 2 VIL). Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

Für das Flughafenareal, das auf dem Gebiet von fünf Gemeinden liegt, wurde ein eigener GEP erarbeitet und vom Kanton Zürich genehmigt. Im GEP wurden auch Auflagen zur Strassenentwässerung am Flughafenkopf inkl. eines kurzen Abschnitts der Flughafenautobahn verfügt. Beim Projekt handelt es sich um eine Anpassung des Strassenentwässerungssystems der Flughafenautobahn mit Anschluss an das bestehende Leitungsnetz für die Entwässerung des Flughafens. Das Vorhaben umfasst somit Projektbestandteile sowohl auf der Land- als auch auf der Luftseite des Flughafens. Bei allen flughafenspezifischen Bauvorhaben, die aufgrund der GEP-Vorgaben erstellt oder angepasst werden müssen, handelt es sich um Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL. Es rechtfertigt sich daher, dass auch die Plangenehmigung für das vorliegende Projekt gesamthaft durch das UVEK erteilt wird.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG³. Die verschiedenen anwendbaren materiellen bundesrechtlichen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für den vorliegenden Fall sind das neben den luftfahrtrechtlichen Vorschriften insbesondere diejenigen über die

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG); SR 172.010

Nationalstrassen. Das BAZL als Leitbehörde holte daher in Anwendung von Art. 62a RVOG auch die Stellungnahme des ASTRA ein.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens als Ganzes nicht wesentlich. Auch wirkt es sich nicht erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem kann von wenigen eindeutig bestimmbar Betroffenen ausgegangen werden, die ihre Zustimmung zum Projekt gegeben haben; schutzwürdige Interessen weiterer Dritter sind nicht berührt. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Flugsicherheit, der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.2.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.4 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt

(ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann.

Die Kompatibilität des Vorhabens mit den Anforderungen an die Flugsicherheit wurde vom BAZL überprüft und in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. Juni 2014 festgehalten. Diese wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die darin formulierten Auflagen sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Auch der Zonenschutz hat keine Einwendungen zum Projekt. Der Antrag, wonach allfällige Baukran-Erstellungsgesuche wenigstens 30 Tage im Voraus, solche für Montagekräne wenigstens drei Tage im Voraus durch die Bauunternehmung bzw. die Kranfirma beim Zonenschutz / kant. Meldestelle eingegeben werden müssten, ist berechtigt und wird als Auflage in den Entscheid übernommen.

2.6 *Generelle Anforderungen an die Bauausführung*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Vertrag zwischen FZAG und ASTRA), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

Ergänzend zu diesen Anforderungen beantragt die Stadt Kloten, Lager- und Installationsplätze seien nach Bauvollendung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubauen.

Dieser Antrag erscheint gerechtfertigt und entspricht sinngemäss Art. 28 Abs.1 Bst a. VII; er kann ohne Weiteres als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen werden.

2.7 Anforderungen des ASTRA

Das ASTRA hält in seiner Stellungnahme fest, dass durch das Projekt unter anderem die Nationalstrasse betroffen sei (Entwässerung und ordentliche Behandlung der Strassenabwässer auf verschiedenen Teilabschnitten der Nationalstrasse). Die Nationalstrassen stünden nach Art. 8 Abs. 1 NSG⁴ unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes.

Das ASTRA könne dem Vorhaben in der vorliegenden Form vorbehaltlos zustimmen, weil

- die Erarbeitung des Auflagedossiers inkl. Variantenwahl, Platzierung und Vor-dimensionierung unter Federführung der FZAG und unter Beteiligung der betroffenen ASTRA-Fachstellen (Entwässerung/Umwelt sowie Sicherheit und Störfall) erfolgt sei;
- die Belange des Nationalstrassenbetriebs ebenfalls phasengerecht einbezogen worden seien;
- die Verantwortlichkeiten, Schnittstellen und Kostenfolgen (Erstellung, Betrieb) der jeweiligen Projektteile (Landseite, Luftseite) zwischen der FZAG und dem ASTRA einvernehmlich festgelegt worden seien und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorliege; und
- der dazugehörige Vertrag inkl. Kostenteiler in Vorbereitung sei.

Gestützt auf diese Beurteilung beantragt das ASTRA, folgende Punkte als Auflagen in die bundesrechtliche Plangenehmigung zu übernehmen:

- [1] Die Vereinbarung vom 28. Februar 2014 zwischen der FZAG und dem

⁴ Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG); SR 725.11

ASTRA sei als Bestandteil der Plangenehmigung aufzunehmen.

- [2] Der dazugehörige Vertrag inkl. Kostenteiler sei vor Beginn der Bauarbeiten zu unterzeichnen.

Weder die Abteilung Bauen an Staatsstrassen des AfV noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei haben Einwände gegen das Vorhaben. Die VTA der Kantonspolizei hält fest, das Projekt habe keine Auswirkungen auf die Strasseninfrastruktur. Im Übrigen gehe sie davon aus, dass entsprechende Signalisation und Absperrung erfolgten, falls durch die Bautätigkeit öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden muss.

Die Anträge des ASTRA sind zweckmässig und werden als Auflagen übernommen; die erwähnte Vereinbarung vom Februar 2014 wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.8 Anforderungen der Feuerwehr

SRZ hat die vorliegenden Unterlagen überprüft. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

- [1] Für den Fall, dass die Feuerwehr an den neuen Objekten im Ereignisfall intervenieren müsse, habe eine entsprechende Ausbildung an den neuen Anlagen zu erfolgen und SRZ seien gegebenenfalls aktuelle Dokumentationen in elektronischer und in Papierform abzugeben.
- [2] Der Notfallplan, der Regenabwassersystemplan und alle weiteren Abwasserpläne seien mit den neuen Gegebenheiten zu ergänzen und elektronisch wie auch in Papierform an SRZ abzugeben.
- [3] Falls durch die Bauarbeiten allfällige Interventionsachsen betroffen sind, sei SRZ frühzeitig darüber zu informieren.
- [4] Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren SRZ vorzulegen.

Die Anträge [1] bis [3] von SRZ sind zweckmässig; sie werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen. Der Antrag [4] ist mit der allgemeinen Bauaufgabe, nach der wesentliche Änderungen der Zustimmung der Behörden bedürfen, erfüllt; eine entsprechende Auflage ist nicht erforderlich.

2.9 Anforderung an die Zollsicherheit

Das Zollinspektorat Zürich-Flughafen hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, bei der Verlegung der Druckleitung im bestehenden Regenwasserkanal (vom Olrückhaltebecken bis zum Anschluss ans Regenwassersystem Riedmatt) werde sowohl beim Tor 141 als auch bei der Pistenschwelle 10 jeweils die Zollgrenze gequert; eine die Zollgrenze überschreitende Baustelle sei aber nicht erlaubt. Die Baustellen seien daher so zu organisieren, dass es sich entweder um eine land- (Zoll-

inland) oder um eine luftseitige Baustelle (Zollausland) handle.

Das Zollinspektorat formuliert daher einige Anträge unter den Titeln

- Baustellenorganisation;
- provisorische Zollgrenzen; und
- Zollsicherheit.

Unter Beachtung dieser Anträge stimmt es dem Gesuch zu.

Die Anträge des Zollinspektorats in der Stellungnahme vom 13. Februar 2014 sind nachvollziehbar und begründet. Sie sind einzuhalten; die Stellungnahme wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.10 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG⁵, die ArGV⁶, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Das AWA hält fest, Hinweise zum sicheren Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen seien im Suva-Merkblatt 44062 enthalten und beantragt:

- [1] Die Bauherrschaft sei auf diese Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer hinzuweisen.
- [2] Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien ihm zur Prüfung einzureichen.

Der Antrag [1] stützt sich auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen; er erscheint zweckmässig und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

Der Antrag [2] ist mit den entsprechenden generellen Bauauflagen erfüllt und muss nicht wiederholt zu werden.

2.11 GEP-Konformität

Der Projektbeschrieb enthält auch eine Stellungnahme des Ingenieurbüros SWR Infra AG, Dietikon, das den GEP des Flughafens von Anfang an fachlich begleitet hat. SWR Infra kommt zum Schluss, das vorgelegte Projekt weiche von der Massnahmenplanung im GEP Flughafen Zürich ab. Es stimme jedoch bezüglich der getroffenen Annahmen und der Zielerreichung mit dem GEP überein. Das Projekt sei somit GEP-konform.

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

SWR Infra weist aber darauf hin, dass die Einbauten in der Fussgängerunterführung und der Einbau eines separaten Rohrs im Regenwasserkanal wegen der sehr engen Platzverhältnisse hydraulische und betriebliche Nachteile bringe, die sich in erhöhtem betrieblichem Aufwand niederschlagen würden. Im Düker und im mit 10 cm sehr schmalen Spaltraum im Abtrennungsbauwerk könnten von der Autobahn abgeschwemmte Feststoffe blockiert werden. Die Kontrolle und die Entfernung solcher Ablagerungen seien an dieser schlecht zugänglichen Stelle stark erschwert.

SWR Infra empfiehlt daher, das Projekt in der Ausführungsplanung unter betrieblichen Aspekten zu optimieren, namentlich sei zu prüfen, ob nicht

- im ersten oder zweiten Schacht oberhalb des Abtrennungsbauwerks in der Zuleitung Süd ein Steinfang mit einer Tauchwand eingebaut werden könne; und
- die Pumpendruckleitung in der Ausführungsprojektierung zur besseren Begehbarkeit und einfacheren Führung durch die Schächte seitlich in den Rechteckprofilen anzuordnen sei.

Die Stadt Kloten beantragt, die beschriebenen Massnahmen zur Projektoptimierung seien zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.

Letztlich ist es Sache der FZAG – gegebenenfalls in Absprache mit dem ASTRA – zu entscheiden, wie das Ausführungsprojekt genau ausgestaltet wird. Die vorgeschlagenen Anpassungen erscheinen zweckmässig und nicht von so grosser Auswirkung, dass sie der jetzigen Erteilung der Plangenehmigung entgegenstünden. Der Antrag der Stadt Kloten kann somit ohne Weiteres in Form einer Empfehlung in die vorliegende Verfügung aufgenommen werden.

2.12 Entwässerung

Das AWEL hält fest, die jetzt geplante Ableitung des auf der Nationalstrasse anfallenden Strassenabwassers zur SABA Riedmatt führe aus Sicht des Gewässerschutzes zu einer markanten Verbesserung der Abwassereinleitung in die Glatt. Das auf diesem Strassenabschnitt anfallende Abwasser gelte als hoch belastet. Der betroffene Teil der Nationalstrasse werde nach der Umsetzung des Projekts gesetzeskonform entwässert. Dem Projekt könne aus entwässerungstechnischer Sicht zugestimmt werden. Das AWEL beantragt, die folgenden Auflagen in den Entscheid aufzunehmen:

- [1] Alle Abwasseranlagen (Kanäle und Behälter) des Projekts seien auf ihre Dichtheit zu prüfen und dem AWEL sei ein entsprechendes Abnahmeprotokoll abzugeben.
- [2] Der Feuerwehr, dem Unterhaltsdienst und dem AWEL seien nach der Fertigstellung des Projektes die angepassten Planunterlagen (Ausführungspläne) sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen zuzustellen.
- [3] Während der Bauarbeiten sei die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.

Die Anträge [1] und [2] erscheinen zweckmässig und plausibel; Antrag [2] entspricht zudem den entsprechenden Forderungen von SRZ. Diese Anträge können ohne weiteres als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen werden.

Der Antrag [3] ist identisch mit einem Antrag der Stadt Kloten und braucht nicht übernommen zu werden: Da das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen umgesetzt werden muss und die Anwendung der entsprechenden SIA-Norm im Gesuch bereits enthalten ist, erübrigt sich eine entsprechende Auflage.

2.13 Grundwasserschutz

Das AWEL stellt fest, der FZAG werde die gewässerschutz- und wasserrechtliche Zustimmung gemäss § 70 WWG⁹ und Anhang Ziffer 1.5.3 BVV¹⁰ unter Nebenbestimmungen erteilt, das Ölrückhaltebecken bis auf die in den Plänen dargestellten Koten zu erstellen sowie den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken. Das AWEL beantragt, die nachfolgenden Nebenbestimmungen in den Entscheid aufzunehmen:

- [1] Die allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 seien zu beachten.
- [2] Die natürliche Grundwasserdurchflusskapazität bei Hochwasserverhältnissen sei mit den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen (kiesig-sandige Hinterfüllungen) vollständig zu erhalten.
- [3] Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser seien die Gebühren gemäss § 14 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz zu entrichten. Die Gebühren würden pro rata temporis erhoben. Sie betrügen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.–. Die Gebühren entfielen, wenn das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.
- [4] Das Pumpenprotokoll über die Grundwasserabsenkung sei auszufüllen und nach Abschluss der Tiefbauarbeiten umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Die oben genannten Auflagen stützen sich auf die anwendbaren Gesetzesvorschriften und sind begründet; sie werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.14 Wasserbau

Das AWEL hält fest, dem Vorhaben könne aus Sicht des Wasserbaus grundsätzlich zugestimmt werden. Die weiteren Ausführungen betreffen eine allfällige wasserbauliche Massnahme, die aber nicht in Zusammenhang mit dem vorliegend zu prüfenden Vorhaben steht; darauf ist hier nicht weiter einzugehen.

⁹ Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich (WWG); 724.11

¹⁰ Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich (BVV); 700.6

2.15 *Lufthygiene*

Das AWEL und die Stadt Kloten beantragen, die Baustelle der Massnahmenstufe B der BauRLL¹¹ zuzuordnen, wobei die Stadt Kloten auf die veraltete Fassung von 2002 verweist. Die Anwendung der Richtlinie ist auch in den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008 vorgesehen. Da sich in den Gesuchsunterlagen keine Angaben betreffend die vorgesehene Massnahmenstufe zur Lufthygiene finden, ist der Antrag als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

2.16 *Lärmschutz, Baulärm*

Laut Angaben im Gesuch wird die BLR¹² eingehalten. Nach erster Einschätzung wird das Bauvorhaben der Massnahmenstufe B zugeordnet. Der Grossteil der Arbeiten wird in der Zeit zwischen 7 und 12 Uhr und 13 bis 19 Uhr ausgeführt. Im Detailprojekt würden die Massnahmenstufe und die Arbeitszeiten genauer verifiziert.

Die Stadt Kloten beantragt denn auch lediglich, die Baulärm-Vorschriften und die BLR seien einzuhalten bzw. anzuwenden.

Da dies im Gesuch ohnehin vorgesehen ist, erübrigt sich eine spezielle Auflage.

2.17 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.18 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann unter den zu verfügbaren Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d GebV-BAZL¹³. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

¹¹ Baurichtlinie Luft (BauRLL), (BAFU, 2009)

¹² Baulärm-Richtlinie (BAFU, 2006, Stand 2011)

¹³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹⁴ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und dem ASTRA eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen sowie die Stadt Kloten mit Kopien.

¹⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

C. Verfügung

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Das Vorhaben für die Anpassung der Strassenabwasserbehandlung gemäss der GEP-Umsetzung 2010–2015 mit den Elementen

- Abtrennungsbauwerk unter der Personenunterführung Werft;
- Ölrückhaltebecken vor dem Tor 141; und
- Freispiegelleitung vom Abtrennungsbauwerk zum Ölrückhaltebecken und Druckleitung vom Ölrückhaltebecken bis zum Anschluss ans Regenabwassersystem Riedmatt;

wird wie folgt genehmigt:

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Land- und Luftseite, Grundstück Kat.-Nrn. 3139.14 und 6027, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

1.3.1 Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 30. Januar 2014 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Gesuchsformular FZAG, 13.12.2013, mit Unterschriften ASTRA und Priora AG;
- Projektbeschrieb, IG Basler & Hofmann / Locher, 8133 Esslingen, 20.1.2014;
- Projektpläne:
 - Plan Nr. 4817.02-021, GEP-Umsetzung 2010–2015, Regenwasserbehandlung 2. Etappe Landseite, Gesamtübersicht, Situation 1:2500, IG Basler & Hofmann / Locher, 12.12.2013, rev. 20.1.2014;
 - Plan Nr. 4817.02-121, GEP-Umsetzung 2010–2015, Regenwasserbehandlung 2. Etappe Landseite, Übersicht Ölrückhaltbecken Werftareal und Anschluss Nationalstrasse, Situation 1:200, IG Basler & Hofmann / Locher, 12.12.2013, rev. 20.1.2014;
 - Plan Nr. 4817.02-281, GEP-Umsetzung 2010–2015, Regenwasserbehandlung 2. Etappe Landseite, Ölrückhaltbecken Werftareal, Grundriss und Schnitt 1:50, IG Basler & Hofmann / Locher, 12.12.2013, rev. 20.1.2014;
 - Plan Nr. 4817.02-286, GEP-Umsetzung 2010–2015, Regenwasserbehandlung 2. Etappe Landseite, Abtrennungsbauwerk, Grundriss und Schnitt 1:50, IG Basler & Hofmann / Locher, 12.12.2013, rev. 20.1.2014;
 - Plan Nr. 4817.02-291, GEP-Umsetzung 2010–2015, Regenwasserbehandlung 2. Etappe Landseite, Verlauf Pumpenleitung in bestehenden Regenwasserkanal, Querschnitte 1:50, IG Basler & Hofmann / Locher, 12.12.2013,

rev. 20.1.2014;

- Plan Nr. 4817.02-296, GEP-Umsetzung 2010–2015, Regenwasserbehandlung 2. Etappe Landseite, Anschluss an Regenabwassersystem Riedmatt, Grundriss und Schnitte 1:50, IG Basler & Hofmann / Locher, 12.12.2013, rev. 20.1.2014.

- 1.3.2 Zu den massgeblichen Unterlagen gehört im vorliegenden Fall auch die Vereinbarung zwischen der FZAG und dem ASTRA (mit Unterschriften vom 18. bzw. vom 28. Februar 2014) betreffend Planung, Realisierung und Betrieb der Strassenabwasserbehandlung inkl. Anbindung Nationalstrasse (Landseite); GEP-Umsetzung 2010–2015 (N11/60 Verzweigung Flughafen, Abtrennung Abwasser); Beilage 2.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 2.1.1 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 20. Juni 2014 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.1.2 Allfällige Baukran-Erstellungsgesuche müssen wenigstens 30 Tage im Voraus, solche für Montagekräne wenigstens drei Tage im Voraus durch die Bauunternehmung bzw. die Kranfirma beim Zonenschutz / kant. Meldesteile eingegeben werden.

2.2 Allgemeine Bauauflagen

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.3 Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Vertrag zwischen FZAG und ASTRA), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.5 Der Baubeginn der Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

- 2.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu melden unter www.afv.zh.ch/meldungen. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.2.7 Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.
- 2.2.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.9 Lager- und Installationsplätze sind nach Bauvollendung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzubauen.
- 2.2.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.3 *Auflagen des ASTRA*

Der zur Vereinbarung vom Februar 2014 gehörende Vertrag zwischen der FZAG und dem ASTRA inkl. Kostenteiler ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschliessen.

2.4 *Auflagen der Feuerwehr*

- 2.4.1 Die Feuerwehr ist für den Fall, dass sie im Ereignisfall an den neuen Objekten intervenieren muss, an den neuen Anlagen auszubilden; SRZ sind aktuelle Dokumentationen in elektronischer und in Papierform abzugeben.
- 2.4.2 Der Notfallplan, der Regenabwasser-Systemplan und alle weiteren Abwasserpläne sind mit den neuen Gegebenheiten zu ergänzen und elektronisch wie auch in Papierform an SRZ abzugeben.
- 2.4.3 Falls durch die Bauarbeiten allfällige Interventionsachsen betroffen sind, ist SRZ frühzeitig darüber zu informieren.

2.5 *Anforderung an die Zollsicherheit*

Die Auflagen des Zollinspektorats in der Stellungnahme vom 13. Februar 2014 sind einzuhalten; die Stellungnahme wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.6 *Arbeitnehmerschutz*

Die Bauherrschaft ist auf die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer, namentlich auf Suva-Merkblatt 44062 zum sicheren Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen, hinzuweisen.

2.7 *Anpassung des Ausführungsprojekts*

Die Massnahmen zur Projektoptimierung sind zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen (Steinfang mit Tauchwand im ersten oder zweiten Schacht oberhalb des Abtrennungsbauwerks in der Zuleitung Süd sowie seitliche Anordnung der Pumpendruckleitung in den Rechteckprofilen).

2.8 *Auflagen zur Entwässerung*

2.8.1 Alle Abwasseranlagen (Kanäle und Behälter) des Projekts sind auf ihre Dichtheit zu prüfen; dem AWEL ist ein entsprechendes Abnahmeprotokoll abzugeben.

2.8.2 Der Feuerwehr, dem Unterhaltsdienst und dem AWEL sind nach der Fertigstellung des Projektes die angepassten Planunterlagen (Ausführungspläne) sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen zuzustellen.

2.9 *Auflagen zum Grundwasserschutz*

2.9.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind zu beachten.

2.9.2 Die natürliche Grundwasserdurchflusskapazität bei Hochwasserverhältnissen ist mit den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen (kiesig-sandige Hinterfüllungen) vollständig zu erhalten.

2.9.3 Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind die Gebühren gemäss § 14 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz zu entrichten. Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.–. Die Gebühren entfallen, wenn das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

2.9.4 Das Pumpenprotokoll über die Grundwasserabsenkung ist auszufüllen und nach Abschluss der Tiefbauarbeiten umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

2.10 *Lufthygiene*

Die Baustelle wird der Massnahmenstufe B der BauRLL zugordnet, die entspre-

chenden Massnahmen sind zu treffen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich;
- Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur, 3003 Bern.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilagen

- Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 20. Juni 2014;
- Beilage 2: Vereinbarung zwischen der FZAG und dem ASTRA vom Februar 2014;
- Beilage 3: Stellungnahme des Zollinspektorats Zürich-Flughafen vom 13. Februar 2014;

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.